

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 29=49 (1883)

Heft: 2

Buchbesprechung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

da dies zu weit führen würde, sondern ich habe mich lediglich darauf beschränkt, Ihnen die Verwendung unserer Waffe im Allgemeinen zu schildern.

Zum Schlusse noch ein Wort über unsere Landwehr-Kavallerie, welche nur auf dem Papier und den jährlich stattfindenden, ein paar Stunden dauernden Inspektionen vorhanden ist. In Anbetracht unseres pferbearmen Landes ist wohl an eine ersprießliche Mobilisirung der Landwehr-Kavallerie nicht zu denken, wohl aber fragt es sich, ob dieselbe, so weit tauglich, nicht durch unsere Instruktionsoffiziere organisiert und instruiert werden könnte, damit sie im Stande ist, die beim Auszug durch den Ernstfall entstehenden Lücken an Mannschaft auszufüllen. Diese Frage schätze ich einer näheren Erörterung werth; wir haben Wiederholungskurse der Landwehr-Infanterie und Artillerie, warum sollte nicht auch unserer Landwehr-Kavallerie in obgedachter Weise und ohne viele Kosten einige Aufmerksamkeit geschenkt werden können? Ich glaube ja!

Herr Präsident, verehrteste Herren! Ich habe nun Ihre wohlwollende Aufmerksamkeit lange genug in Anspruch genommen. Wie dem Kavalleristen, der im Terrain draußen über Stock und Stein reiten muß und jedes Hinderniß manchmal etwas mehr, manchmal etwas weniger schön nimmt, so ist es mir in analoger Weise mit der Behandlung meines Thema's ergangen. — Zum ersten Male einen Vortrag haltend, müssen Sie eben den guten Willen für's Gelingen nehmen, im Uebrigen aber dürfen Sie getrost der Ueberzeugung leben, daß auch wir von der Kavallerie, wenn unser liebes Vaterland einmal in Noth und Gefahr käme, das Panier mit der Devise

„Einer für Alle, Alle für Einen“ stets hoch halten werden. —

Paul Wunderly, Dragoner-Hauptm.

Der Schweizerrekruit. Leitfaden für Fortbildungsschulen. Vorbereitung für die Rekrutenprüfung von G. Kälin, Sekundarlehrer. Zürich, Orell Fühlí u. Komp., 1883. Preis 50 Cts.

Die pädagogischen Rekrutenprüfungen, welche seit sieben Jahren bei Gelegenheit der Aushebung der Rekruten vorgenommen werden, haben den bemühen Beweis geliefert, daß die Vaterlandskunde das Fach ist, in welchem die Leute am mangelhaftesten ausgebildet sind und in welchem die meisten geringen Noten ertheilt werden müssen.

Das vorliegende Büchlein hat sich nun zum Zweck gestellt, dem jungen Mann, der in das rekrutirungspflichtige Alter tritt, einen Lehrbehelf an die Hand zu geben, mit dessen Hülfe er sich zu genannter Prüfung so vorbereiten kann, daß er diese mit Ehren bestehen kann.

Als Inhalt des Büchleins finden wir:

I. Eine kurze Beschreibung der topographischen Verhältnisse der Schweiz: Die wichtigsten Gebirgszüge, Ströme und ihre Zuflüsse (mit Quelle und Mündung); Klima, Bewohner, Sprachen, Be-

schäftigung; die Hauptlinien der Schweiz, Eisenbahnen; die Konfessionen; die Kantone und ihre Größe, Einwohnerzahl, ihre Hauptorte nebst Einwohnerzahl.

II. Eine gedrängte Darstellung der Schweizergeschichte von der ältesten Zeit bis auf die Gegenwart.

III. Eine chronologische Uebersicht der wichtigsten Ereignisse der Schweizergeschichte.

IV. Das schweizerische Staatswesen mit den wichtigsten Bestimmungen der Bundesverfassung.

V. Das Wehrwesen, und zwar wird behandelt: die Wehrpflicht und ihre Ausnahmen; die Eintheilung des Bundesheeres; die Aufgebote, ihr Bestand an Truppen verschiedener Waffen; die Zusammensetzung größerer Truppenverbände; die Kreiseintheilung des Landes; Zusammensetzung und Bestand einer Armeedivision.

Dauer der Rekrutenschulen; Beschaffung der Kavalleriepferde; die Bestimmungen des Dienstbüchleins.

VI. Das metrische Maß und Gewicht und als Anhang eine Anzahl Vaterlands-, Volks- und Gesellschaftslieder.

Das Büchlein kann den Rekruten gute Dienste leisten und selbst Offiziersbildungsschüler werden gut thun, sich besonders den ersten Abschnitt für die Eintrittsprüfung genau zu eigen zu machen.

Die kleine Schrift scheint in vorzüglichem Maße ihrem Zweck, für die Prüfung in der Vaterlandskunde vorzubereiten, zu entsprechen. Es ist aus diesem Grunde zu wünschen, daß dieselbe möglichst große Verbreitung finden möge.

Eidgenossenschaft.

— (Pensionskommission). In Ersetzung des aus der Wehrpflicht ausgetretenen Herrn Oberst von Büren wird Herr Oberst Alfred Zürcher in Bern als Mitglied der Militärpensionskommission ernannt.

— Luzern. Fechtkurs. (Korr.) Wie seit drei Jahren wird auch diesen Winter wieder ein Fechtkurs unter der Leitung von Hauptmann Rud. Luternauer abgehalten und hat bereits am 1. Dezember begonnen. Derselbe ist in zwei Abtheilungen geschieden, in Anfänger und solche, die schon Fechterunterricht genossen. Sämmtliche Militärvereine, sowie der Turnverein sind bei den Theilnehmern vertreten und nimmt der Kurs einen ganz erfreulichen Verlauf. Einem Uebelstand ist man begegnet, der nicht vorkommen sollte und vermieden werden könnte, wenn die Herren Schulkommandanten auch diesem Unterrichtszweig ihre Aufmerksamkeit schenken würden. Man hält in allen möglichen Dienstverrichtungen strengstens darauf, daß die bestehenden Reglemente und Verordnungen beachtet werden und strikte darnach instruiert und kommandirt werde, außer Fechten dagegen wird diese Kontrolle nicht ausgedehnt. Jede Offizierschule (Zentralschule) oder Offiziersbildungsschule hat einen anderen Lehrer und deshalb auch eine andere Methode. Kaum aus einer eidgenössischen Schule zurückgekehrt und gewillt, das Gelernte auch außer Dienst zu verwerthen, ist man Neuling, anderer Kommando- und Instruktionsmodus nöthigt Jeden, wieder von Anfang zu beginnen.

Es ist daher gut, wenn wieder an die noch in Kraft bestehende „Anleitung zum Hieb- und Stoßfechten mit dem Säbel“ erinnert wird, welche durch nachstehende Schlußnahme als Dienstvorschrift eingeführt worden ist:

„Gegenwärtige Anleitung ist gemäß Schlußnahme des Bundesrathes vom 15. Februar 1865 beim Säbelfechten in den eidge-